

Statuten des Vereins NPO Frauennetzwerk

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**NPO Frauennetzwerk**".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit einem Kalenderjahr definiert.

§2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Vernetzung und Förderung von Frauen im Gemeinwohlsektor und Non-Profit-Bereich (inkl. Social Businesses, Universitäten und Hochschulen und Personen aus der Privatwirtschaft mit Kundinnen aus dem NPO Bereich).

Das NPO Frauennetzwerk ist die zentrale österreichische Plattform für Frauen, die sich hauptberuflich oder ehrenamtlich im Non-Profit-Bereich oder gemeinwohlorientierten Organisationen engagieren. Der Verein versteht sich als feministisch, konfessionsunabhängig und nicht parteipolitisch.

Im NPO Frauennetzwerk werden Erfahrungen ausgetauscht, Wissen weitergegeben und gegenseitige Unterstützung in beruflichen Fragen gegeben. Das hilft in der persönlichen Weiterentwicklung und bietet Orientierung bei Karrierefragen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) definierten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Netzwerktreffen der Mitglieder (Branchenübergreifende Kooperationen und Vernetzung)
 - b) Infos via Mailing, Website, Online-Newsletter und Social Media
 - c) Austausch für Austausch auf digitalen Plattformen
 - d) Diskussionsrunden
 - e) Bildung von Arbeitskreisen, Plattformen
 - f) Veranstaltungen zu Themen für die berufliche und persönliche Weiterbildung, aber auch Themen wie aktuelle Entwicklungen im NPO-Bereich, Frauenförderung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen im beruflichen Umfeld
 - g) Entwicklung und Umsetzung von Projekten
 - h) Erfahrungsaustausch und Weiterbildungen zu vereinsrelevanten Themen
 - i) Peer Coaching
 - j) Gegenseitige Hilfe und Beratung und Wissenstransfer in Führungsbelangen, Fachthemen oder persönlichen Belangen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen
 - c) Sponsoring
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen

- e) Erträge aus behördlich bewilligten Veranstaltungen, Vorträgen und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Beratungstätigkeit
- d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- e) Verkauf von Artikeln, Büchern, sonstigen Produkten, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen
- f) Öffentliche Förderungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist Frauen und jenen, die sich als Frauen definieren, vorbehalten.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Mitgliedsbeiträge zahlen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, zur Generalversammlung geladen werden und dort auch stimmberechtigt sind.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, bzw./und Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden etc. des Vereins besuchen können und Mitgliedsbeiträge bezahlen. Sie sind nicht zur Generalversammlung geladen und daher nicht stimmberechtigt.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die für das NPO Frauennetzwerk außerordentliche Leistungen erbracht haben und/oder eine strategische Bedeutung haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins werden jene Frauen und jene, die sich als Frauen definieren, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft dem Vorstand vorlegen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand beantragt. Die ordentliche Aufnahme geschieht durch einen Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied länger ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung verfügt werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines agiert.
- (4) Nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (5) Die Fördermitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.

§7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die Inhalte von persönlichen Gesprächen sind vertraulich zu behandeln. Nicht-Beachtung ist ein Ausschlussgrund.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die zwei RechnungsprüferInnen. Ein Beirat kann eingerichtet werden.

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung". Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist möglich und wird dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben.
- (3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Ist die Abhaltung der Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmerinnen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmerinnen (z.B. via Videokonferenz) abgehalten werden. In diesen Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Abstimmung über das Budget des laufenden Vereinsjahres.
- (6) Vorstellung der neuen Mitglieder
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (8) Die freiwillige Auflösung des Vereines
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 6 (sechs) Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterin, der Kassiererin und den allgemeinen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand verfasste 2009 eine Geschäftsordnung. Jene ist nicht mehr gültig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **zwei** Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion der Obfrau kann jährlich unter den Vorstandsmitgliedern rotieren.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei an der Entscheidung beteiligt sind. Umlaufbeschlüsse sind auch gültige Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich per Konsens. Ist eine Konsensfindung nicht möglich, wird mit einfacher Mehrheit der Beschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitz wechselt und wird jeweils abwechselnd von einem Vorstandsmitglied übernommen.
- (9) Vorstandssitzungen können sowohl physisch als auch online durchgeführt werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einberufung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Antrag auf Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und deren Ausschluss.
- Die Tätigung von laufenden Rechtsgeschäften des Vereines, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes ergeben
- Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung
- Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Quartal statt.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird nach außen von allen Vorstandsmitgliedern vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau, in Geldangelegenheiten der Obfrau und der Kassierin.
- (3) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- (4) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau ihre Stellvertreterin.

§14 RechnungsprüferInnen

- (1) Es werden **zwei** (2) RechnungsprüferInnen von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.
- (2) Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat

den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§15 Beirat

- (1) Es ist möglich, aber nicht zwingend, einen Beirat zu ernennen.

(2) Der Beirat besteht aus Frauen und jenen, die sich als Frauen definieren, die in leitenden Positionen im österreichischen gemeinnützigen Bereich beschäftigt (Geschäftsführerinnen bzw. ähnliche Positionen) und ordentliche Mitglieder sind.

(3) Die Aufgabe des Beirates ist es, das NPO Frauennetzwerk auf Basis seiner personellen und fachlichen Kompetenz zu beraten und aktiv zu unterstützen.

(4) Der Beirat wird für eine Dauer von zwei Jahren bzw. für die Dauer bis zur nächstfolgenden Generalversammlung, in der der Vorstand neu gewählt wird, bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Beiratsmitgliedes, auf Verlangen einer Rechnungsprüferin oder auf Verlangen des Vorstandes hat eine Beiratssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.

(6) Der Beirat muss aus mindestens drei und maximal zehn natürlichen Personen bestehen.

(7) Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin für die Dauer der Funktionsperiode.

(8) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder abberufen.

(11) Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlangen wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzende des Beirates, ihre Stellvertreterin, bei Rücktritt des Gesamtaufsichtsrates an den Vorstand zu richten.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen

§17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien, im September 2022